

## Mitgliedsbeiträge –monatlich-

Gültig mit Wirkung vom 01.01.2023  
auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2022



A. <b><u>Erwachsene</u></b>	<b>14,00 €</b>
B. <b><u>Senioren</u></b> ... aktiv; ab dem 65. Lebensjahr	<b>11,00 €</b>
C. <b><u>Schüler, Studenten/innen</u></b> <b><u>Arbeitslose &amp; Vergleichbare</u></b> ... nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise	<b>11,00 €</b>
D. <b><u>Familienbeitrag</u></b>	<b>28,00 €</b>
... z.B. 1 Erwachsener + 2 oder mehr minderjährige Kinder 2 Erwachsene + 1 oder mehr minderjährige Kinder	
E. <b><u>Kinder / Jugendliche</u></b>	<b>8,00 €</b>
... bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
F. <b><u>Passive</u></b>	<b>8,00 €</b>
G. <b><u>Mutter &amp; Kind Turnen</u></b>	<b>4,00 € &amp; 8,00 €</b>

### Hinweis:

*In einigen Abteilungen wird zusätzlich  
ein Spartenbeitrag erhoben !*

## Geschäftsstelle + Postanschrift

**SV OLYMPIA 92 e.V.**  
**Bienroder Weg 72**  
**38106 Braunschweig**  
☎ 0531 / 32 14 56

*Bankverbindung:* **Commerzbank AG**

**IBAN: DE92 2708 0060 0190 1448 00**

*Wir sind auch im Internet zu finden .....*

**[www.sv-olympia92.de](http://www.sv-olympia92.de)**

## Auszug aus der Vereinssatzung

### Mitgliedschaft

#### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von erwachsenen Personen, Heranwachsenden, Jugendlichen und Kindern beiderlei Geschlechts durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben; bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, der die Aufnahme innerhalb einer Frist von einem Monat ablehnen kann. Eine Ablehnung der Aufnahme ist der/dem Aufnahmesuchenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/dem Aufnahmesuchenden stehen die § 14 genannten Rechtsmittel zu.
- (4) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Durch Abgabe eines Aufnahmeantrages erkennt die/der Aufnahmesuchende die Satzung und Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich gleichzeitig, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (6) Jedem Mitglied ist bei Erwerb der Mitgliedschaft die Möglichkeit einzuräumen, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzusehen.

#### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist **nur** durch Abgabe einer schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderhalbjahres (30. Juni / 31. Dezember) unter Fortzahlung des gültigen Mitgliedsbeitrages möglich. Bei Minderjährigen kann der Austritt nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Austrittserklärungen sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Betroffenen die in § 14 genannten Rechtsmittel zu.

#### § 9

#### Beiträge

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Fälligkeit im voraus und unbar durch Abgabe einer Einzugs-/ Abbuchungsermächtigung oder durch Einzahlung / Überweisung auf das Konto des Vereins zu begleichen.